

# **Ehrenordnung des SC Münster 08 e.V.**

## **Vorwort**

Um ein Votum für die Auszeichnung eines Mitglieds, das sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht hat oder Personen, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben, zu erreichen, gibt sich der SC Münster 08 e.V. nachstehende Ehrenordnung gemäß § 14 Abs. 1 e) der Satzung.

Durch Beschluss des erweiterten Vorstandes vom 24.02.2026 gilt nachstehende Neufassung der zuvor durch den erweiterten Vorstand am 19.08.2015 beschlossenen Ehrenordnung.

## **Ehrungen**

### **§1**

Die zu Ehrenden können sich ihre Verdienste auf unterschiedliche Weise erworben haben. Sie können geehrt werden wegen

- 1) langjähriger Vereinstreue,
- 2) besonderer sportlicher Erfolge,
- 3) besonderer Verdienste um den SC Münster 08 e.V.,
- 4) besonderer funktioneller Verdienste.

### **§2**

Die Ehrungen können von allen ordentlichen Mitgliedern beantragt werden.

### **§3**

Die Ehrungen können für jedes ordentliche Mitglied des SC Münster 08 e.V. beantragt werden. Darüber hinaus können auch Nichtmitglieder, seien es natürlich oder juristische Personen, geehrt werden.

### **§4**

Der oder die zu Ehrende ist rechtzeitig über seine bzw. ihre Ehrung zu informieren und zu der betreffenden Veranstaltung einzuladen. Ist es ihr oder ihm nicht möglich, die Veranstaltung zu besuchen oder eine Vertretung zu entsenden, so sind die Ehrenbeweise postalisch zuzusenden oder in anderer geeigneter Weise zu übergeben.

## **Ehrenbeweise**

### **§5**

Als Ehrenbeweis wird eine Urkunde ausgehändigt, welche von der vorsitzenden Person des Gesamtvereins und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied sowie im Falle der Verleihung des Ehrenrings von allen Vorstandsmitgliedern unterschrieben ist. Der weitere Umfang der Ehrung richtet sich nach dem Ehrenkatalog, welcher Ehrennadel, Ehrenmedaille,

Ehrenbrief, Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitz und Ehrenring vorsieht. Ehrungen zu besonderen Anlässen runden den Umfang ab.

## **Ehrenkatalog**

### **§6**

Der SC Münster 08 e.V. verleiht folgende Ehrungen:

- 1) Urkunde: Der Verein ehrt im Rahmen einer Vereinsveranstaltung oder der Mitgliederversammlung mit einer Urkunde:
  - a. Langjährige Vereinstreue mit folgenden Voraussetzungen:
    - a. Mindestens 15-jährige Vereinsmitgliedschaft
    - b. Feststellung des Ereignisses im Rahmen der Mitgliederverwaltung und entsprechender Protokolleintrag im Rahmen einer Vorstandssitzung oder erweiterter Vorstandssitzung
    - c. Erstmalige Verleihung
- 2) Silberne Ehrennadel: Der Verein ehrt im Rahmen einer erweiterten Vorstandssitzung, einer offiziellen Vereins- oder Abteilungsveranstaltung oder der Mitgliederversammlung mit der silbernen Ehrennadel:
  - a. Langjährige Vereinstreue mit folgenden Voraussetzungen:
    - a. Mindestens 25-jährige Vereinsmitgliedschaft
    - b. Feststellung des Ereignisses im Rahmen der Mitgliederverwaltung und entsprechender Protokolleintrag im Rahmen einer Vorstandssitzung oder erweiterter Vorstandssitzung
    - c. Erstmalige Verleihung
  - b. Besondere sportliche Erfolge mit folgenden Voraussetzungen
    - a. Bei Mitgliedern der Gewinn einer westdeutschen Meisterschaft, der Gewinn einer Medaille bei deutschen Meisterschaften sowie die Teilnahme an Europameisterschaften. Bei Mannschaften zählt der Aufstieg in die jeweils mögliche zweithöchste Liga dazu.
    - b. Beantragung und entsprechender Protokolleintrag im Rahmen einer Vorstandssitzung oder erweiterter Vorstandssitzung
    - c. Bei erstmaligem sportlichem Erfolg die Verleihung von Nadel und Urkunde, ab dem zweiten sportlichen Erfolg die Verleihung einer Urkunde. Bei Mannschaften wird neben einer Urkunde eine alternative geeignete Anerkennung verliehen.
  - c. Besondere funktionelle Verdienste mit folgenden Voraussetzungen
    - a. Mitglieder, die sich durch ihre nachgewiesene Vereinszugehörigkeit in besonderer Weise, z.B. durch die Übernahme von Vereinsämtern und Aufgaben für den Verein verdient gemacht machen
    - b. Beantragung und einfacher Mehrheitsbeschluss des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes. Betrifft die Ehrung ein Mitglied des Vorstandes, bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses des erweiterten Vorstandes.
    - c. Erstmalige Verleihung.
- 3) Goldene Ehrennadel: Der Verein ehrt im Rahmen einer erweiterten Vorstandssitzung, einer offiziellen Vereins- oder Abteilungsveranstaltung oder der Mitgliederversammlung mit der goldenen Ehrennadel:

- a. Langjährige Vereinstreue mit folgenden Voraussetzungen:
    - a. Mindestens 40-jährige Vereinsmitgliedschaft
    - b. Feststellung des Ereignisses im Rahmen der Mitgliederverwaltung und entsprechender Protokolleintrag im Rahmen einer Vorstandssitzung oder erweiterter Vorstandssitzung
    - c. Erstmalige Verleihung
  - b. Besondere sportliche Erfolge mit folgenden Voraussetzungen
    - a. Bei Mitgliedern der Gewinn einer Medaille bei Europameisterschaften sowie die Teilnahme an Weltmeisterschaften. Bei Mannschaften zählt der Aufstieg in die jeweils mögliche höchste Liga dazu.
    - b. Beantragung und entsprechender Protokolleintrag im Rahmen einer Vorstandssitzung oder erweiterter Vorstandssitzung
    - c. Bei erstmaligem sportlichem Erfolg die Verleihung von Nadel und Urkunde, ab dem zweiten sportlichen Erfolg die Verleihung einer Urkunde. Bei Mannschaften wird neben einer Urkunde eine alternative geeignete Anerkennung verliehen.
  - c. Besondere funktionelle Verdienste mit folgenden Voraussetzungen
    - a. Mitglieder, die sich als ehrenamtliche Träger und durch die Übernahme von Vereinsämtern und Aufgaben langjährig und in besonderer Weise sowie selbstlos für den Verein verdient gemacht haben und durch ihr Wirken das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit gefördert haben,
    - b. Beantragung und einfacher Mehrheitsbeschluss des erweiterten Vorstandes.
    - c. Erstmalige Verleihung.
- 4) Ehrenmedaille oder andere geeignete Anerkennung: Der Verein ehrt im Rahmen einer offiziellen Vereinsveranstaltung oder der Mitgliederversammlung mit der Verleihung einer Ehrenmedaille oder einer anderen geeigneten Anerkennung besondere Verdienste um den SC Münster 08 e.V. mit folgenden Voraussetzungen:
  - a. Persönlichkeiten, die den Verein in besonderer Weise fördern oder gefördert haben und nicht Vereinsmitglied sind sowie Vereine und sonstige Organisationen aus besonderen Anlässen, die mit dem SC Münster 08 e.V. in enger sportlicher oder freundschaftlicher Verbindung stehen.
  - b. Beantragung und einfacher Mehrheitsbeschluss des erweiterten Vorstandes
  - c. Erstmalige Verleihung. Der Gegenstand der Ehrung wird durch den erweiterten Vorstand festgelegt.
- 5) Ehrenbrief: Der Verein ehrt im Rahmen einer erweiterten Vorstandssitzung, einer offiziellen Vereinsveranstaltung oder der Mitgliederversammlung mit dem Ehrenbrief langjährige Vereinstreue mit folgenden Voraussetzungen:
  - a. Mindestens 50-jährige Vereinsmitgliedschaft
  - b. Feststellung des Ereignisses im Rahmen der Mitgliederverwaltung und entsprechender Protokolleintrag im Rahmen einer Vorstandssitzung oder erweiterter Vorstandssitzung
  - c. Erstmalige Verleihung
- 6) Ehrenmitglieder, welche die Rechte sonstiger Mitglieder haben, indes von der Beitragspflicht befreit sind.

Der Verein ehrt im Rahmen der Mitgliederversammlung mit der Ehrenmitgliedschaft besondere Verdienste um den SC Münster 08 e.V. mit folgenden Voraussetzungen:

- a. Personen, welche sich um die Sache des Sports oder um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben
- b. Beantragung und Zustimmung von mindestens 2/3 des erweiterten Vorstandes sowie der Zustimmung von mehr als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder bei der Mitgliederversammlung
- c. Erstmalige Verleihung

7) Ehrenvorsitz: Der Verein ehrt im Rahmen der Mitgliederversammlung mit dem Ehrenvorsitz besondere funktionelle Verdienste mit folgenden Voraussetzungen:

- a. Persönlichkeiten, die über mehrere Jahre, mindestens fünf Amtsperioden mit jeweils zwei Jahren ein Amt im Vorstand ausgeübt haben und sich in diesem Zeitraum durch herausragende Leistungen für den Verein besonders verdient gemacht haben und auf deren weitere beratende Hilfe und Mitwirkung man im Vorstand nicht verzichten möchte
- b. Beantragung und Zustimmung von mindestens 2/3 des erweiterten Vorstandes und mehrheitliche Zustimmung der stimmberechtigten Mitglieder bei der Mitgliederversammlung
- c. Lebenslange Verleihung mit dem Recht als Ehrenvorsitzender, vom Mitgliedsbeitrag befreit und von jedem Beitrag bei Vereinsveranstaltungen, sportlichen Trainings- und Wettkampfveranstaltungen, Verbands- oder Freundschaftsspielen, Turnieren etc. freigestellt zu sein

8) Ehrenring: Der Verein ehrt im Rahmen der Mitgliederversammlung mit dem Ehrenring außergewöhnlich große Verdienste im bzw. für den Verein. Da es sich um die höchste Auszeichnung des Vereins handelt, müssen die folgenden Voraussetzungen ebenfalls gegeben sein:

- a. In aller Regel liegt die vorangegangene Verleihung der Ehrennadel in Silber und Gold vor.
- b. Zu Lebzeiten tragen zeitgleich maximal drei Persönlichkeiten den Ehrenring
- c. Beantragung und Zustimmung von mehr als 2/3 des erweiterten Vorstandes und Zustimmung von mehr als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder bei der Mitgliederversammlung
- d. Lebenslange Verleihung mit dem Recht, vom Mitgliedsbeitrag befreit und von jedem Beitrag bei Vereinsveranstaltungen, sportlichen Trainings- und Wettkampfveranstaltungen, Verbands- oder Freundschaftsspielen, Turnieren etc. freigestellt zu sein

9) Ehrungen zu besonderen Anlässen sind von den jeweiligen Abteilungen in Absprache mit dem Vorstand eigenverantwortlich zu beachten. Die festgelegten Maßnahmen sind entsprechend zu organisieren.

Bei entsprechender Beschlussfassung im Rahmen einer Vorstands- oder erweiterten Vorstandssitzung werden die Kosten vom Hauptverein getragen.

## **Schlussbestimmungen**

### **§7**

#### **1) Vornahme der Ehrung**

Die Vornahme der Ehrung erfolgt durch ein oder mehrere aktive Vorstandsmitglieder

#### **2) Aberkennung der Ehrung**

- a. Eine Aberkennung der Ehrung ist möglich, wenn die geehrte Person
  - i. sich grob vereinsschädigend bzw. gemäß einem Beschluss des erweiterten Vorstandes grob entgegen den Ordnungen und Leitlinien des Vereins verhält
  - ii. rechtskräftig aus dem Verein oder aus einem Verband ausgeschlossen wurde
- b. Für die Aberkennung der Ehrung ist das Organ zuständig, das die Ehrung beschlossen hat.
- c. Die Aberkennung der Ehrung ist dem / der Betroffenen unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ehrenordnung wurde auf der erweiterten Vorstandssitzung am 24.02.2026 beschlossen und tritt am folgenden Tag in Kraft.